

Regelungen zum Online-Stromvertrag Gewerbekunden

1. Geltende Regelungen

- 1.1 Soweit in den folgenden Regelungen keine Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur StromGVV in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- 1.2 Die zurzeit gültige Fassung der StromGVV und der Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur StromGVV stehen dem Kunden bei Vertragsabschluss zum Download zur Verfügung.
- 1.3 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zum Online-Stromvertrag Gewerbekunden, der StromGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur StromGVV im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen zum Online-Stromvertrag Gewerbekunden, 2. StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur StromGVV.
- 1.4 Sollten sich die bei Vertragsabschluss beigefügte StromGVV und/oder die Ergänzenden Bedingungen der RheinEnergie zur StromGVV nachträglich ändern, kündigt die RheinEnergie dem Kunden die veränderten Regelwerke aus.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss und Bonitätsprüfung

- 2.1 Dieser Vertrag regelt die Belieferung der genannten Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom für seinen eigenen gewerblichen Bedarf. Gewerblicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushalts- oder Landwirtschaftsbedarf ist. Dieser Vertrag gilt nur für Anlagen, für die der zuständige Netzbetreiber keine verpflichtende Leistungsmessung vorgesehen hat (derzeit gilt eine maximale Verbrauchsgrenze von 100.000 kWh/Jahr im Grundversorgungsgebiet der RheinEnergie).
- 2.2 Erfolgt die Abrechnung nach dem Schwachlasttarif und wird die Stromlieferung über einen Zweitartfzähler erfasst, erfolgt die Belieferung und die Abrechnung des Schwachlastverbrauchs nach den jeweils gültigen Schwachlastregelungen der Grundversorgung für Gewerbebedarf. Die Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung.
- 2.3 Der Vertrag kommt durch ein Angebot des Kunden und dessen Annahme durch die RheinEnergie zustande. Der Kunde gibt sein Angebot durch das Ausfüllen des entsprechenden Angebotsformulars der RheinEnergie im Internet und anschließendes Anklicken des Feldes [Abschicken] per Computermouse [oder telefonisch] ab. Die RheinEnergie kann sodann die Annahme des Vertrages innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Angebots des Kunden per E-Mail erklären. Ohne eine Annahme der RheinEnergie kommt der Vertrag nicht zustande.
- 2.4 Die RheinEnergie ist berechtigt, vor Annahme des Angebots zum Abschluss des Stromlieferungsvertrages eine nicht automatisierte Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen. Die Bonitätsprüfung erfolgt auf der Grundlage bereits bei der RheinEnergie vorhandener Daten.

3. Entgelt für die Stromlieferung, Preisbegrenzung

- 3.1 Das Nettoentgelt (inklusive der hoheitlichen Belastungen im Sinne der Ziffer 9) für die Stromlieferung setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundpreis (GP), der verbrauchsunabhängig ist, und einem Arbeitspreis (AP) auf Basis der gelieferten Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 3.2 Der zusätzliche Preis für jedes weitere Zählwerk und ggf. der Preis je Stromwandlersatz entspricht den jeweils gültigen Grundversorgungspreisen der RheinEnergie für Gewerbebedarf.

4. Preisänderungen

- 4.1 Anpassungen der unter Ziffer 3.1 genannten Preise erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 StromGVV. Das heißt, die Änderungen des GP und des AP werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe im Internet wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 4.2 Die RheinEnergie ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe im Internet eine Mitteilung per Post oder per E-Mail an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Es sei denn, der Kunde wurde bereits bei Vertragsschluss über eine anstehende Preisänderung informiert.
- 4.3 Im Falle einer auf Ziffer 4.1 gestützten Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Stromliefervertrag bis spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Preisänderung zu kündigen. Durch eine solche Kündigung endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angekündigten Preisänderung.
- 4.4 Die RheinEnergie wird den Kunden im Rahmen der per Post oder per E-Mail übersandten Mitteilung nach Ziffer 4.2 auf das Kündigungsrecht gesondert hinweisen.
- 4.5 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der RheinEnergie die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

5. Ablesen des Zählers

- 5.1 Gemäß der Grundversorgungsverordnung kann der Energieversorger die Messeinrichtungen selbst ablesen oder den Kunden mit der Ablesung beauftragen.
- 5.2 In dem Falle, dass die RheinEnergie die Zähler abliest oder durch ein beauftragtes Unternehmen ablesen lässt, ist dem Ableser der Zutritt zu den Messeinrichtungen gemäß Grundversorgungsverordnung zu gewährleisten.
- 5.3 In dem Falle, dass die RheinEnergie den Kunden mit der Ablesung und der Meldung der Zählerstände an die RheinEnergie beauftragt, erfolgt eine gesonderte Aufforderung durch die RheinEnergie. Diese Aufforderung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Der Kunde ist dann verpflichtet, seine Zählerstände selbst abzulesen und diese der RheinEnergie zur Verfügung zu stellen.
Ist die Aufforderung per Post mittels Ablesekarte erfolgt, kann er diese Ablesekarte zurücksenden, per Onlineservice seine Zählerstände eintragen oder der RheinEnergie per E-Mail zusenden.
Ist die Aufforderung per E-Mail erfolgt, sind die die Zählerstände entweder über den Onlineservice einzugeben oder per E-Mail zuzusenden.
- 5.4 Kommt der Kunde der Verpflichtung gemäß Ziffer 5.3 nicht innerhalb von 14 Tagen (Zugang bei der RheinEnergie) nach Erhalt der Aufforderung nach, ist die RheinEnergie berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

6. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung und Zahlungsweise

- 6.1 Der Abrechnungszeitraum wird von der RheinEnergie festgelegt und beträgt in der Regel ein Jahr. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der RheinEnergie mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer per E-Mail mitteilen. Abweichend von Ziffer 5 gilt: Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der RheinEnergie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die RheinEnergie zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die RheinEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die der RheinEnergie entstehen, weil der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung wünscht, trägt der Kunde. Die Höhe dieser Mehrkosten entspricht den Kosten für die unterjährige Rechnungsstellung für den FairOnline strom, die im Internet unter www.rheinenergie.com veröffentlicht sind.
- 6.2 Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der RheinEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.
- 6.3 Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.
- 6.4 Die Übermittlung der Rechnungsdaten an den Kunden erfolgt ausschließlich elektronisch. Die Rechnung wird entweder im pdf-Format per E-Mail übermittelt, oder dem Kunden wird per E-Mail ein elektronischer Link übersandt, bei dessen Aufruf der Kunde unter Angabe eines zuvor festgelegten Passwortes seine Rechnungsdaten abrufen kann. Der Kunde hat die Verantwortung sicherzustellen, dass alle nötigen Voraussetzungen für die Übermittlung bzw. den Abruf der Rechnung getroffen werden.
- 6.5 Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so ist die monatliche Abschlagszahlung per Überweisung durch Dauerauftrag zur Fälligkeit zu entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, der RheinEnergie die Erteilung eines Dauerauftrages nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht innerhalb von einem Monat nach Vertragsschluss nach, oder widerruft der Kunde die erteilte Einzugsermächtigung bzw. den Dauerauftrag, so behält sich die RheinEnergie ein Recht zur Kündigung nach Ziffer 8 vor. So weit sich aus der Jahresrechnung eine Nachzahlungspflicht des Kunden ergibt und der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist die Nachzahlung durch Überweisung zu leisten.

7. Haftung

Für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung entstehen, gelten die Regelungen des § 6 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, entsprechend. Die RheinEnergie ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können von dem Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der RheinEnergie nach § 19 StromGVV beruht. Die RheinEnergie ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. Der Vertrag kann mit einer Frist einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats per E-Mail gekündigt werden. Im Falle der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden endet der Vertrag. Nach einer neuen Geschäftsaufnahme innerhalb des Versorgungsgebietes der RheinEnergie kann ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährleistet.

9. Änderung der Verhältnisse

Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen"), wie z. B. nach dem KWKG oder dem EEG, belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie bei Vertragsschluss belegt war oder nach Vertragsschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Strompreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung und den Handel von elektrischer Energie verteuert oder verbilligt. Dies gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung dem entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Strompreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.

10. Sonstige Vereinbarungen

- 10.1 Führt die RheinEnergie für vergleichbare Abnahmeverhältnisse allgemein neue Vertragsbedingungen ein, so ist sie berechtigt, diese nach Ablauf von drei Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf das Vertragsverhältnis anzuwenden, wenn der Kunde über diese Änderung zeitnah (Versendung innerhalb von 14 Tagen) zur öffentlichen Bekanntmachung per Post oder per E-Mail zusätzlich schriftlich benachrichtigt wird. Darüber hinaus werden die Änderungen auch im Internet veröffentlicht. Innerhalb der Dreimonatsfrist kann der Kunde das Vertragsverhältnis bis zwei Wochen vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen schriftlich kündigen. Durch eine solche Kündigung endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angekündigten Vertragsänderung. Die RheinEnergie wird den Kunden im Rahmen der schriftlichen Mitteilung auf das Kündigungsrecht gesondert hinweisen.
- 10.2 Schriftliche Erklärungen der RheinEnergie zum Vertragsabschluss, zur Vertragsänderung oder -beendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.
- 10.3 Die RheinEnergie weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der RheinEnergie elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden.